D-01-061

Eindämmung, Erholung und Erneuerung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

1. Ordentlicher Länderrat - Digital
2. Mai 2020

Antragsteller*in:	BAG DuR
Beschlussdatum:	28.04.2020
Status:	Zurückgezogen

Änderungsantrag zu D-01

Von Zeile 61 bis 62 einfügen:
Dennoch – und das ist in diesen Zeiten vielleicht noch wichtiger als sonst –gelten rechtsstaatliche Grundsätze, gelten Grund- und Menschenrechte. Sie schützen in Anerkennung der Menschenwürde und des Selbstbestimmungsrechtes vor staatlicher Willkür, unrechtmäßigen Eingriffen und Diskriminierung. Sie stehen
gerade in Krisensituation nicht zur Disposition und müssen nicht hinter der Infektionsbekämpfung zurückstehen, sondern sind wichtiger Maßstab für wertebasiertes Handeln eines demokratischen Rechtsstaates gerade für Ausnahmekonstellationen. Zu diesem Maßstab gehören das Rechtsstaatsprinzip, das Prinzip der Gewaltenteilung, der Gleichbehandlungsgrundsatz, die Rechtswegegarantie und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Begründung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nur eines der rechtsstaatlichen Prinzipien, bei denen derzeit ein erhebliches "Vollzugsdefizit" zu beklagen ist. Jetzt ist die Zeit, diesen Kontext wieder in den Blick zu nehmen, zum Handlungsmaßstab zu machen und Korrekturen vorzunehmen. Deshalb an dieser Stelle der ergänzende Hinweis auf die weiteren rechtsstaatlichen Prinzipien und ihre uneingeschränkte Gültigkeit.